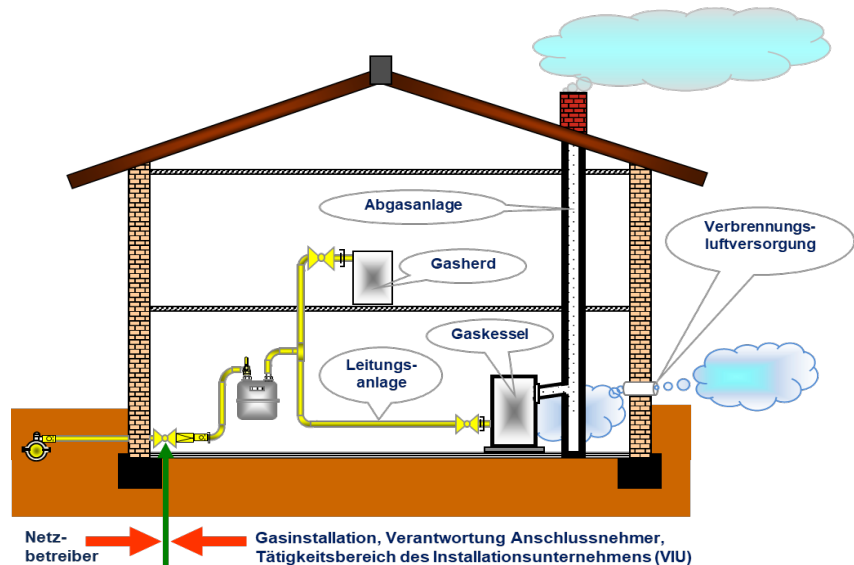


Information des Gas-Netzbetreibers Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Gasinstallation als Betreiberpflicht alle 12 Jahre



Die Technische Regel für Gasinstallationen (DVGW-TRGI) wurde nach Überprüfung auf ihre Aktualität und Praxisrelevanz überarbeitet. Es waren Anpassungen an den Stand der Bauteil- und Gasgerätetechnik, an die europäische Gasgeräteverordnung, an aktuelle Forderungen des Brandschutzes, an die aktuelle Rechtsprechung bzw. den Gesetzes- und Verordnungsrahmen sowie aktuelles Baurecht erforderlich. Weiterhin wurde das Berechnungsverfahren mit Nachweis einer ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für raumluftabhängige Feuerstätten auf neuer Grundlage, die für alle Brennstoffe gilt, aufgenommen.

Bei der Planung, Erstellung, Änderung und **Instandhaltung** von Gasinstallationen in Gebäuden und auf Grundstücken ist dieses Arbeitsblatt zu beachten. **Die neue Ausgabe der TRGI richtet sich damit indirekt auch an die Betreiber von Gasinstallationen, also an den Gebäudeeigentümer hinsichtlich seiner Betreiber- bzw. Verkehrssicherungspflichten** gemäß Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die er bei Nichtbeachtung technischer Regeln ggf. fahrlässig verletzt. Zur Bestimmung der im Einzelfall anzuwendenden Sorgfalt werden u.a. die technischen Regelwerke herangezogen bzw. sind sie zur Beurteilung des „zur Sicherheit Gebotenem in besonderer Weise geeignet ...“ - so der Bundesgerichtshof (BGH) in ständiger Rechtsprechung.

Mit der Entnahme von Erdgas aus dem Versorgungsnetz ergibt sich die Verpflichtung zur Erhaltung der Betriebs- und Anlagensicherheit für jeden Betreiber und Eigentümer einer Gasinstallation (siehe § 13 Gasanlage der Niederdruckanschlussverordnung -NDAV vom 1.11.2006, zuletzt geändert am 17.12.2018, veröffentlicht im BGBl. I, S. 2006 u. S. 2549). Zur Gasinstallation gehören, wie in der abgedruckten Grafik ersichtlich, die Anlagenteile hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE), mit der auch die Eigentumsgrenze zwischen Netzbetreiber und Gebäudeeigentümer definiert ist. Diese müssen immer im Zusammenhang betrachtet werden. Im Rahmen der jährlich vom Gebäudeeigentümer durchzuführenden „Hausschau“ als Sichtkontrolle sollten Sie auch prüfen, ob Absperreinrichtungen (AE) frei zugänglich sind. Üblicherweise befindet sich eine AE vor dem Gaszähler, eine weitere direkt am Gas-Hausanschluss – dort, wo die Gasleitung von draußen durch die Hauswand führt. Beide müssen frei zugänglich sein, damit man sie schnell schließen kann, falls doch einmal Gas austreten sollte. **Jeder festgestellte Gasgeruch muss unverzüglich dem Netzbetreiber, Störungsrufnummer der Netzleitstelle (0365) 8561717, gemeldet werden!** Jegliche Überbauungen des erdverlegten Gas-Hausanschlussrohres in Ihrem Vorgarten, z. B. mit Treppenanlagen, Mauern, Schuppen, Garagen oder Gartenteichen sowie tief wurzeltreibenden Bepflanzungen sind unzulässig. Informieren Sie sich bei solchen Vorhaben bitte vorher über die Lage der Gas-Hausanschlussleitung auf Ihrem Grundstück und beraten Sie sich mit den Mitarbeitern des Technischen Service des Netzbetreibers.

Die geforderte Gebrauchsfähigkeitsprüfung bezieht sich auf eine wiederkehrende Prüfung der Dichtheit der Leitungsanlage und den sonstigen äußerlich erkennbaren Zustand der Gasinstallation und die Funktionsfähigkeit ihrer Bauteile. Es gilt der Grundsatz: „Neue Gasleitungen müssen dicht, in Betrieb befindliche Leitungen müssen unbeschränkt gebrauchsfähig sein“. Eine nach den gesetzlichen Regelungen und der TRGI erstellte Gasinstallation bietet die Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Betrieb auf Dauer. Während des Betriebes der Gasinstallation können sich jedoch Betriebsbedingungen oder sonstige Randbedingungen auf die Sicherheit der Gasinstallationen auswirken. Technische Anlagen im täglichen Gebrauch unterliegen dem Verschleiß und der Verschmutzung. Äußere Beeinflussungen in der Verbrennungsluft, wie Aerosole, Stäube und Fette wirken sich auf Dauer negativ auf den „idealen“ Betriebszustand eines Brenners aus und können z. B. das Flammenbild verändern. Flammenüberwachungseinrichtungen in Gasgeräten sollten, bevor die Heizung ausfällt oder die Backröhre kalt bleibt, gereinigt oder auch ausgetauscht werden. Solche sicherheitstechnisch relevanten Veränderungen können nur von einer Fachkraft erkannt, beurteilt und instandgesetzt werden. Beauftragen Sie deshalb die auch von allen Gasgeräteherstellern empfohlene Wartung der Gasgeräte nur an ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU). Die Prüfung der unbeschränkten Gebrauchsfähigkeit der Leitungsanlage muss alle 12 Jahre wiederkehrend durchgeführt und mit einem Ergebnisprotokoll nachgewiesen werden. Sie haben als Betreiber damit eine technische Expertise. Manche Gebäudeversicherer haben diese Überprüfungen und Nachweise in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen gefordert.

Alle Arbeiten an Gasinstallationen dürfen nur von zugelassenen VIU ausgeführt werden, die in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers (NB) eingetragen sind. Diese VIU können dem Auftraggeber, als Eigentümer der Gasinstallation, einen vom NB ausgestellten Installateurausweis vorlegen, haben geschulte Spezialisten, eine hochwertige Ausrüstung mit Messgeräten und eine kostenintensive Ersatzteilverhaltung. Das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers GeraNetz GmbH sowie diese Betreiberinformation sind auf der Homepage www.geranetz.de veröffentlicht.